

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 8. Februar 1994

5. Stück

5. Gesetz: Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990; Änderung.
(EWR/Art. 4, 28–35)

5.

Gesetz, mit dem das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990, LGBl. für Wien Nr. 36/1990, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Begünstigte sind gleichgestellt.“

2. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Zur besonderen Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen ist beim Amt der Wiener Landesregierung eine Kinder- und Jugendanwaltschaft einzurichten. Sie besteht aus der Kinder- und Jugendanwältin, dem Kinder- und Jugendanwalt sowie der erforderlichen Zahl von Mitarbeitern.

(2) Für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Erfordernisse hat das Amt der Landesregierung zu sorgen.

(3) Die Stelle der Kinder- und Jugendanwälte ist öffentlich auszuschreiben. Der für Jugendwohlfahrt zuständige Ausschuß des Gemeinderates hat sämtliche Kandidaten, die sich auf Grund der öffentlichen Ausschreibung beworben haben, anzuhören und die sechs geeignetsten Kandidaten (drei weibliche Kandidaten, drei männliche Kandidaten) dem zuständigen amtsführenden Stadtrat vorzuschlagen. Die Kinder- und Jugendanwälte werden auf Vorschlag des zuständigen amtsführenden Stadtrates von der Landesregierung jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Im Falle des § 10 Abs. 9 sowie bei Tod oder Verzicht von einem der Kinder- und Jugendanwälte hat unverzüglich eine Neubestellung für die Restdauer der Funktionsperiode zu erfolgen.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Kinder- und Jugendanwälte sind bei Besorgung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft unterliegt der Amtsverschwiegenheit.

(6) Den Kinder- und Jugendanwälten kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Die Beratung von Minderjährigen, Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern in allen Angelegenheiten, die die Stellung des Minderjährigen und die Aufgaben des Erziehungsberechtigten betreffen,
2. die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über Pflege und Erziehung,
3. die Abgabe von Empfehlungen, soweit sie sich auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen beziehen,
4. die Begutachtung und Anregung von Gesetzesbestimmungen und Verordnungen, soweit Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt werden,
5. die Information über die Rechte und Pflichten und über die Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft.

Die Aufgaben nach Z 1 bis 5 sind in Koordination mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendwohlfahrt wahrzunehmen und mit dem Ziel des Zustandekommens gütlicher Lösungen auszuüben.

(7) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat der Landesregierung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, über ihre Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu berichten. Die Landesregierung hat diesen Tätigkeitsbericht dem Landtag vorzulegen.

(8) Die Wiener Landes- und Gemeindebehörden sowie die Träger der freien Jugendwohlfahrt sind

verpflichtet, den Kinder- und Jugendanwälten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. In diesen Angelegenheiten sind gesetzliche Verschwiegenheitspflichten gegenüber den Kinder- und Jugendanwälten nicht wirksam.

(9) Wenn in der Person von einem der Kinder- und Jugendanwälte Umstände eintreten, die diese Person für dieses Amt als nicht mehr geeignet

erscheinen lassen, hat die Landesregierung die Bestellung dieser Person zu widerrufen.“

Artikel II

1. Artikel I Z 1 tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.
2. Artikel I Z 2 tritt mit 1. März 1994 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Zilk

Der Landesamtsdirektor:
Bandion